D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1998	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... *Ändert GVBl. II 362-59*	290

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)

Vom 27. Juli 1998

Auf Grund des § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262) in Verbindung mit dem Verwaltungsabkommen vom 22. Juli/6. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen (GVBl. 1995 I S. 508), zuletzt geändert durch das als Anlage beigefügte Verwaltungsabkommen vom 8./29. Mai 1998, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 6. November 1995 (GVBl. I S. 507), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Frankfurt am Main" durch das Wort „Koblenz" ersetzt.
2. Nach der Anlage 1a wird die als Anlage beigefügte „Anlage 1b" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 362-59

Anlage 1b

Zweite Änderung des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft und Naturschutz, abgeschlossene Verwaltungsabkommen vom 22. Juli/6. Oktober 1992 (BAnz. Seite 2441), geändert durch das Verwaltungsabkommen vom 24. April/16. Mai 1995 (BAnz. Seite 1216) wird

aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektionen Berlin, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Frankfurt, Kiel, Magdeburg, München, Münster, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart vom 4. März 1998 (BGBl. I Seite 407) wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte

   „Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" durch die Worte „Oberfinanzdirektion Koblenz"

   ersetzt.

2. Die Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1998

Bundesministerium der Finanzen

In Vertretung

Dr. Overhaus

(Staatssekretär)

Wiesbaden, den 8. Mai 1998

Für das Land Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.